

Az.: 315 FM-98/0-48/2

München, 03.01.2000
Telefon: 2272
Zimmer: 1411

**Verkehrsfhughafen München;
Neuordnung des Passagierabfertigungsbereiches Ost,
Änderungen zum 48. Änderungsplanfeststellungsbeschluß vom 29.05.1995,
Tunnelanlagen**

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 25.11. und 09.12.1999 erläßt die Regierung von Oberbayern -Luftamt Südbayern- gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl I S. 550) zum Planfeststellungsbeschluß vom 08.07.1979 Az.: 315 F-98/0-1, zuletzt geändert durch Änderungsplanfeststellungsbeschluß vom 21.09.1998 Az.: 315 FM-98/0-58, im Anschluß an den 48. Änderungsplanfeststellungsbeschluß vom 29.05.1999 Az.: 315 F-98/0-48 folgenden

59. Änderungsbescheid - Plangenehmigung -

zum 48. Änderungsplanfeststellungsbeschluß

A. Verfügender Teil

Der geänderte Plan zur Neuordnung des Passagierabfertigungsbereiches Ost wird teilweise nach Maßgabe folgender Festsetzungen geregelt:

I. Plan

1. Der Plan I-02 c in der Fassung des Planes "Tektur zum Plan I-02 c - Erweiterung Abfertigungsgebäude West E-Süd" vom 09.06.1998

-Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung-

wird durch den Plan "Tektur zum Plan I-02 c - Abfertigungsgebäude Ost und MAC" vom 19.11.1999 insoweit geändert, als dieser Plan tiefbauliche Maßnahmen in Form von Tunnelanlagen insbesondere für ein unterirdisches Personentransportsystem (PTS) darstellt.

2. Der Rohbau einschließlich der späteren Anlage und des Betriebs des PTS-Systems haben gem. der Straßenbahn-Bau- und -Betriebsordnung (BOStrab) und der BOStrab-Tunnelbau-Richtlinie zu erfolgen. Den beantragten Ausnahmen im Schreiben der Architekten und Stadtplaner Koch + Partner vom 19.10.1999 (Anl. A 3.13 - A 3.14) wird grundsätzlich zugestimmt.
3. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden gesondert erteilt.

4. Im Übrigen wird über den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

II. Auflagenvorbehalt

Zu allen durch das Vorhaben betroffenen Belangen bleiben die erforderlichen Nebenbestimmungen vorbehalten.

III. Kosten

Die Kosten für dieses Verfahren hat die FMG zu tragen. Die Gebühr wird auf 1.000 DM festgesetzt. Auslagen werden keine erhoben.

B. Sachverhalt

1. Grundlage

Dieser Bescheid betrifft die teilweise Änderung des im 48. Änderungsplanfeststellungsbeschluss neu geordneten Passagierabfertigungsbereiches Ost. Neben dem dort bereits planfestgestellten Fernbahntunnel und dem S-Bahn-Tunnel sollen unter dem Terminal-Ost und dem Vorfeld-Ost ein Gepäcktunnel, ein Versorgungstunnel und ein weiterer Tunnel angelegt werden, in welchem zu einem späteren Zeitpunkt ein Personentransportsystem verkehren soll. Diese zusätzlichen Tunnelanlagen sind Gegenstand dieses Änderungsbescheides.

2. Antrag

Die FMG hat mit Schreiben vom 25.11.1999 einen Planänderungsantrag für die geänderte Neuordnung des Passagierabfertigungsbereiches Ost gestellt. Das beantragte Änderungsverfahren betrifft insbesondere neben den oben bezeichneten Tunnelanlagen die Ausweisung einer Baufläche für eine Gepäcksortierhalle zwischen Terminal-Ost und der Allgemeinen Luftfahrt sowie diverse bauliche (Nutzungs-)Änderungen im Bereich des Terminal-Ost.

Mit Schreiben vom 09.12.1999 beantragte die FMG, vorab über die Zulassung der Tunnelanlagen, insbesondere des Tunnels für das Personentransportsystem, zu entscheiden.

3. Begründung des Vorhabens

Die Tunnelanlagen dienen der Schaffung einer Verbindung zwischen dem zu errichtenden Terminal-Ost und künftigen Satelliten, die funktional dem Terminal-Ost zugeordnet werden. Der Personentransporttunnel stellt hierbei die bauliche Hülle eines künftigen Personentransportsystems, z.B. in Form einer Kabinenbahn, dar. Wann ein derartiges System installiert und welches konkrete System eingerichtet werden soll, steht gegenwärtig noch nicht fest.

Die FMG führt aus, dass der Anschluß des Personentransportsystems bereits in der Planung des Terminal-Ost berücksichtigt werden müsse. Dieses System werde mittels eines unterirdischen Bahnhofes mit dem Terminal-Ost verknüpft und sei

über Rolltreppenanlagen, Aufzüge und feste Treppen unter Trennung von Schengen- und Non-Schengen-Passagieren unmittelbar von diesem Bahnhof erreichbar, wobei der nördliche Bahnsteig für die Ankommenden und Umsteigenden, der südliche Bahnsteig für die Abfliegenden bzw. Umsteigenden und der mittlere Bahnsteig für die Non-Schengen-Passagiere genutzt würden. Das PTS solle nur Fluggäste befördern, die die vorgeschriebenen Sicherheitskontrollen bereits passiert haben.

4. Antragsunterlagen

Dem Antrag waren der Tekturplan zum Plan I-02 c "Abfertigungsgebäude Ost und MAC" vom 19.11.1999, Unterlagen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse, ein "Brandschutzkonzept" der RWTÜV Anlagentechnik GmbH sowie diverse Funktions- und Genehmigungspläne beigelegt.

C. Entscheidungsgründe

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern -Luftamt Südbayern- als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LuftVG in Verbindung mit § 1 Ziffer 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz (BayRS 960-1-2-W) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlagen und Verfahren

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 LuftVG bedürfen Änderungen bei Flughäfen einer Planfeststellung gemäß § 10 LuftVG. Unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG kann ein Vorhaben auch im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

Antragsgemäß konnte in vorliegendem Fall über die Zulassung der Tunnelanlagen vorab gesondert entschieden werden, da der Gesamtantrag der FMG im Hinblick auf dieses Vorhaben teilbar ist und die FMG ein schützenswertes Interesse an der Vorabentscheidung dieser Teilmaßnahme dargelegt hat.

Zu diesem Teilvorhaben liegen (im Hinblick auf die erforderlichen Nebenbestimmungen vorläufige) Äußerungen des Gewerbeaufsichtsamtes München-Land, des Wasserwirtschaftsamtes Freising, des Landratsamtes Erding sowie des Sachgebietes 431 ("Brücken, Schienenbahnen, Bergbahnen") der Regierung von Oberbayern vor. Diese Äußerungen konnten für die Erteilung dieser Plangenehmigung verwertet werden, da hiernach - vorbehaltlich noch im Einzelnen festzusetzender Auflagen - keine grundsätzlichen Einwände gegen das Teilvorhaben bestehen.

3. Würdigung

Die Ermittlungen der mit der Änderung der Anlage verbundenen potenziellen Auswirkungen hat ergeben, daß den Tunnelanlagen luftrechtlich grundsätzlich zugestimmt werden kann. Gegenstand dieser Plangenehmigung sind allerdings lediglich die Tunnelanlagen. Diese Genehmigung enthält noch keine Entscheidung über das konkrete Betriebssystem. Insbesondere wird mit dieser Genehmigung keine Entscheidung darüber getroffen, ob und wie das System nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zuzulassen ist. Spätestens zum Zeitpunkt dieser Systemzulassung müssen alle Belange, die durch das System betroffen sind, einer Klärung zugeführt worden sein; vor allem müssen alle Sicherheits- und Brandschutzfragen gelöst und dies ggf. durch geeignete Gutachten nachgewiesen sein.

Diese Genehmigung steht gem. Ziff. II vollumfänglich unter einem Auflagenvorbehalt. Diese Handlungsform wurde gewählt, da die FMG kurzfristig mit Tiefbauarbeiten beginnen möchte und es auch unter Beimeßung oberster Priorität nicht möglich ist, alle erforderlichen Nebenbestimmungen und sonstigen Erlaubnisse gem. diesem Zeithorizont festzusetzen/zu erteilen.

Die FMG hat sich ausdrücklich bereit erklärt, dass sie die Festsetzungen der von ihr nachgesuchten Plangenehmigung einschließlich der hierdurch veranlassten Auflagen anerkennt.

Das Vorhaben ist angesichts des stetig steigenden Passagieraufkommens am Flughafen München erforderlich. Für die Fluggäste müssen angemessene Abfertigungskapazitäten vorgehalten werden. Zwar ist Gegenstand des Antrages der FMG nicht die Erweiterung des Flugplatzes nach Osten durch Satelliten, doch entspräche diese Entwicklungsrichtung - vorbehaltlich der hierzu durchzuführenden luftrechtlichen Verwaltungsverfahren - einer planerisch vorgegebenen natürlichen Entwicklungsachse. Insoweit ist es erforderlich, bereits vor Anlage des Vorfeldes für das Terminal-Ost die tiefbaulichen Maßnahmen zu treffen, um unverhältnismäßig aufwendige und flugbetriebsschädliche Baumaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt möglichst zu vermeiden.

Die Plangenehmigung konnte mit der Maßgabe erteilt werden, dass der Rohbau sowie das Betriebssystem der BOStrab und der BOStrab-Tunnelbau-Richtlinie gemäß errichtet und betrieben werden. Mit den beantragten Ausnahmen hiervon (s. Antragsanlagen A 3.13-A 3.15) besteht grundsätzlich Einverständnis.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erheben. Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I.A.

Ehinger
Oberregierungsrat